

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 7 Stmk. NPOG Befugnisse

Stmk. NPOG - Steiermärkisches Nationalparkorganegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## Nationalparkorgane haben folgende Befugnisse:

- 1. das Recht in Ausübung ihres Dienstes die zum Nationalpark gehörenden Grundstücke zu betreten;
- 2. Anhaltung von Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem Nationalparkgesetz Gesäuse antreffen, zum Zweck der Feststellung der Identität und Erstattung von Anzeigen;
- 3. Aussprechen von Ermahnungen;
- 4. Beschlagnahme von Verfallsgegenständen gemäß § 14 Abs. 4 des Nationalparkgesetzes Gesäuse und § 39 VStG und Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen von angehaltenen Personen nach solchen Verfallsgegenständen;
- 5. Ausstellung von Organstrafverfügungen nach Maßgabe des § 50 VStG.

In Kraft seit 01.10.2003 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$